

Sinnhafte Übersetzung des Berichts vom Englischen ins Deutsche

Schriftliche Stellungnahme des
Österreichischen Behindertenrates
zu Österreich an die vorgelagerte
Arbeitsgruppe des
UN-Menschenrechtsausschuss

Eingereicht anlässlich der 141. Sitzung (1. Juli - 2. August 2024) des Menschenrechtsausschusses

Wien, 06.05.2024

Der vorliegende Bericht basiert im Wesentlichen auf Dokumenten des Österreichischen Behindertenrates, dem Dachverband von über 85 Mitgliedsverbänden, die insgesamt rund 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen in Österreich vertreten. Dieses Dokument wurde in partizipativem Format mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen ausgearbeitet. Expert*innen aus verschiedenen Bereichen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, haben mit ihrer Expertise zum Bericht der Zivilgesellschaft beigetragen.

Bei der Erarbeitung dieses Berichts wurde der Österreichische Behindertenrat von der International Disability Alliance und dem VertretungsNetz unterstützt, deren Mitarbeit gewürdigt und sehr geschätzt wird.

Österreich hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) am 10. September 1978 und das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und dessen Fakultativprotokoll am 26. September 2008 ratifiziert. Die Menschenrechtsstandards des UN-Zivilpakts und der UN-BRK überschneiden und komplementieren sich, wenn es um die bürgerlichen und politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen geht. Dieser Bericht wird die Artikel 2, 3, 4, 7, 9, 10, 14, 17, 19, 20, 23, 25, 26 und 50 des UN-Zivilpakts beleuchten.

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt die Möglichkeit, zum Überprüfungsprozess des UN-Menschenrechtsausschusses beizutragen und zusätzliche Informationen über die Umsetzung des UN-Zivilpakts in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in Österreich bereitzustellen.

Inhaltsverzeichnis

Verfassungs- und Rechtsrahmen, in dem der Pakt umgesetzt wird (Art. 2)	1
Föderalismus (Art. 50)	2
Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Art. 2 (1), 3 und 26)	3
Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen	8
Zwangssterilisierung	9
Öffentliches Notstandsrisikomanagement (Art. 4)	10
Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und freie Zustimmung (Art. 7, 9 und 1	0) 11
Strafhaft (Maßnahmenvollzug)	12
Wahl des Wohnorts (Art. 12)	16
Meinungsfreiheit und Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 14 und 19)	17
Recht auf Privatsphäre (Art. 17)	19
Verbot der Verbreitung von diskriminierendem Hass (Art. 20)	20
Recht auf Eheschließung und Familienleben (Art. 23)	21
Recht an der Gestaltung bei öffentlichen Angelegenheiten_teilzunehmen (Art. 25)	22
Das Wahlrecht	22
Zugängliche Wahlinformationen	23
Partizipation von Menschen mit Behinderungen	23

Verfassungs- und Rechtsrahmen, in dem der Pakt umgesetzt wird (Art. 2)

In Österreich sind alle UN-Konventionen mit einem Erfüllungsvorbehalt ratifiziert worden. Dies bedeutet, dass die Konventionen nicht unmittelbar anwendbar sind. Um Rechtsverbindlichkeit zu erlangen, muss ihr Inhalt in nationales Recht transformiert werden, d.h. es muss als Gesetz veröffentlicht oder als Rechtsvorschrift verankert werden. Dieser Rechtspositivismus, das Festhalten am kodifizierten Recht, beraubt die Menschenrechtsverträge offensichtlich ihrer eigentlichen Bedeutung und vor allem ihrer Anwendung. Die österreichische Rechtsprechung zieht völkerrechtliche Verträge nur auf Anfrage zur Auslegung des österreichischen Rechts heran. In der Rechtspraxis geschieht dies in der Regel nicht, was bedeutet, dass die Verträge faktisch keine praktischen Auswirkungen haben.

Dieses Problem wurde auch vom UN-Menschenrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen vom Dezember 2015 zu Österreich hervorgehoben. Der UN-Menschenrechtsausschuss äußerte seine Besorgnis darüber, "dass der Pakt im Vertragsstaat nicht unmittelbar anwendbar ist und dass die Gerichte das innerstaatliche Recht nicht im Lichte des Pakts auslegen". Der UN-Menschenrechtsausschuss empfahl, dass Richter*innen und Strafverfolgungsbeamt*innen eine angemessene Schulung erhalten mögen, um das innerstaatliche Recht im Lichte des UN-Zivilpakt anzuwenden und auszulegen.¹

Bis heute hat Österreich diese Empfehlungen trotz der dringlichen Empfehlungen des UN-Menschenrechtsausschuss nicht umgesetzt und es versäumt, sicherzustellen, dass alle durch den UN-Zivilpakt geschützten Rechte im innerstaatlichen Recht in vollem Umfang zum Tragen kommen.

Auch der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen äußerte sich besorgt über die wirksame Umsetzung der UN-BRK und empfahl dem Vertragsstaat (Anm d Ü: Österreich), innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die die gerichtliche Durchsetzung aller individuellen Rechte vorsehen, oder den Erfüllungsvorbehalt aufzuheben.

Dies bedeutet, dass sich die Einwohner*innen Österreichs, einschließlich der Menschen mit Behinderungen, derzeit nicht direkt auf alle ihrer im UN-Zivilpakt garantierten bürgerlichen und politischen Rechte berufen können. Dies ist selbstverständlich Gegenstand von Kritik, die sich in den abschließenden Bemerkungen der entsprechenden Ausschüsse widerspiegelt.

¹ Human Rights Committee, International Covenant on Civil and Political Rights, Concluding observations on the fifth periodic report of Austria 2015 (CCPR/C/AUT/CO/5) 2 (5, 6).

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Die Volksanwaltschaft schützt und fördert die Menschenrechte und überwacht Orte des Freiheitsentzugs, einschließlich Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen. Während die Rolle der Volksanwaltschaft beim Schutz und der Förderung der Menschenrechte begrüßt wird, ist es wichtig festzustellen, dass die Institution nicht vollständig die Pariser Prinzipien, der UN-Generalversammlung 48/134 vom 20. Dezember 1993 und der Resolution 97 des Europarates vom 30. September 1997 berücksichtigt, da die Mitglieder der Volksanwaltschaft von den im Parlament vertretenen politischen Parteien nominiert werden.

Dieser Aspekt wurde ebenso in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Menschenrechtsausschusses aus dem Jahr 2015 hervorgehoben, in dem die Notwendigkeit vollständiger Transparenz und politischer Unabhängigkeit innerhalb der Volksanwaltschaft betont wurde, um sie in vollen Einklang mit den Grundsätzen zur Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien) zu bringen.²

Bedauerlicherweise besteht diese Situation trotz des Zeitablaufs auch im Jahr 2024 unverändert fort.

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass Fachleute auf allen Ebenen der Regierung, insbesondere in der Justizverwaltung, mehr Wissen und Fachkenntnisse über bürgerliche und politische Rechte erwerben?
- Welche spezifischen Maßnahmen oder Initiativen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Volksanwaltschaft die in den Pariser Grundsätzen dargelegten Prinzipien, die Unabhängigkeit, Effektivität, Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Funktionsweise nationaler Menschenrechtsinstitutionen betonen, in vollem Umfang umsetzt und aufrechterhält?

Föderalismus (Art. 50)

Eine weitere große Herausforderung bei der Umsetzung von Menschenrechtsverträgen in Österreich ergibt sich aus dem destruktiven Umgang mit dem föderalistischen System. In Österreich teilt sich der Bund seine Macht mit den Regierungen der neun Bundesländer. Besonders problematisch ist die Tatsache, dass

² Human Rights Committee, International Covenant on Civil and Political Rights, Concluding observations on the fifth periodic report of Austria 2015 (CCPR/C/AUT/CO/5) 3 (9).

sich die Länder und Gemeinden nicht als (primär) Verantwortliche für die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem UN-Zivilpakt sehen. Die aufgespaltenen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern behindern nachhaltige Veränderungen und Verbesserungen, die zu Inkohärenz und unterschiedlichem Rechtsschutz auch für Menschen mit Behinderungen führen, je nachdem in welchem Bundesland der jeweilige Wohnsitz liegt.

Es gibt keine Bestrebungen, eine einheitliche Strategie zwischen den Bundesländern zu entwickeln. Das föderale System wird regelmäßig als Rechtfertigung für die nicht vollständige Umsetzung der Menschenrechtskonventionen genutzt. Versuche des Bundes und der Länder, diese Situation zu verbessern, sind selten und minimal, was dazu führt, dass der Schutz der Menschen- und insbesondere der Behindertenrechte in den Ländern schwach und unterschiedlich ausgeprägt ist.³

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass der UN-Zivilpakt in ganz Österreich umgesetzt wird, auch in den Ländern?
- Wie kann Österreich die Verantwortung für die Umsetzung von Menschenrechtsverträgen, insbesondere in Bezug auf Nicht-Diskriminierung und Rechte von Menschen mit Behinderungen, zwischen Bund und Ländern effektiv teilen?

Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Art. 2 (1), 3 und 26)

Wie der UN-Menschenrechtsausschuss betont, stellen die Nichtdiskriminierung sowie die Gleichheit vor dem Gesetz und der gleiche Schutz durch das Gesetz grundlegende und allgemeine Prinzipien der Menschenrechte dar.⁴ Wie der UN-Menschenrechtsausschuss in Paragraph 12 seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 18 (1989) feststellte, schützt der UN-Zivilpakt nicht nur vor Diskriminierung in Bezug auf die darin niedergeschriebenen Rechte (Art. 2), sondern er verbietet auch die Diskriminierung (Anm d Ü: Satzteil gelöscht) in jedem gesetzlich geregelten und von den öffentlichen Behörden geschützten Bereich (Art. 26). Das bedeutet, dass die Vertragsstaaten bei der Verabschiedung von Gesetzen, auch wenn sie sich auf

³ Dieses Problem wurde auch in den abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs im Rahmen der letztjährigen Staatenüberprüfung hervorgehoben. Der Ausschuss ist "besorgt über die große Vielfalt unterschiedlicher gesetzlicher Ansätze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sehr unterschiedliche Konzepte von Behinderung". Der Ausschuss - unter Hinweis auf seine früheren Empfehlungen - "ermutigt Österreich, seine Gesetze auf Bundes- und Landesebene zu ändern und anzugleichen". (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, UN-BRK, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 2 (10)).

⁴ General Comment No. 18: Non-discrimination (Thirty-seventh session 1989), Human Rights Committee, (1).

Rechte beziehen, die nicht durch den UN-Zivilpaktgeschützt sind, den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 26 einzuhalten haben.⁵

Es ist wichtig zu erwähnen, dass eine Behinderung zwar nicht ausdrücklich als verbotenes Diskriminierungsmerkmal im UN-Zivilpakt gelistet ist, aber durch den Verweis auf den "sonstigen Status" hinreichend abgedeckt ist.

Geschlecht und Behinderung sind zwei Aspekte, die im Diskurs über Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit oft übersehen werden und es ist wichtig, diese Überschneidungen angemessen zu berücksichtigen. Die fehlende Anerkennung führt zu Menschenrechtsverletzungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen. Die intersektionale Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung ist zwar offensichtlich, jedoch schwer zu erfassen, da diese Diskriminierungen häufig nicht gemeldet werden.

Maßnahmen gegen Diskriminierungen

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft, eine nationale Behörde, die zum Bundeskanzleramt gehört und die Aufgabe hat, das Recht auf Gleichstellung und Gleichbehandlung durchzusetzen, ist die zuständige Behörde für alle Diskriminierungsgründe mit Ausnahme von Behinderung.

Im Falle einer Mehrfachdiskriminierung müssen Frauen mit Behinderungen einen Antrag auf Schlichtung beim Sozialministeriumservice stellen. Dieses Schlichtungsverfahren ist obligatorisch und muss beim Sozialministeriumservice eingebracht und (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt) durchgeführt werden, bevor ein Fall vor ein Zivilgericht gebracht werden kann. Kritisch anzumerken ist hier, dass das Sozialministeriumservice weder über spezielles Fachwissen über Frauen mit Behinderungen verfügt, noch auf einen geschlechtersensiblen Ansatz geschult ist.

Dem Österreichischen Behindertenrat sind seit der letzten Staatenprüfung keine zusätzlichen Programme oder konkrete Schritte zur Verhinderung von Mehrfachund/oder intersektionaler Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bekannt.

Darüber hinaus gibt es immer noch keine transparente und umfassende Geschlechterperspektive in der Behindertengesetzgebung und ihrer Durchsetzung sowie keine Behindertenperspektive in der Frauengesetzgebung und ihrer Durchsetzung. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schreibt zwar vor, dass Mehrfachdiskriminierungen bei der Bemessung der Entschädigung für Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot zu berücksichtigen sind, doch gibt es keine systematischen Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachdiskriminierungen.

⁵ Zwaan-de Vries v. Netherlands, communication No. 182/1984 (CCPR/C/29/D/182/1984), para. 12.4.

Solche Maßnahmen sind jedoch unerlässlich, wenn es unter anderem um Frauen, Kinder, ältere Menschen, Migrant*innen und LGBTQI+-Personen mit Behinderungen geht.

Zudem spielt die Mehrfachdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der österreichischen Behindertenpolitik nur eine marginale Rolle. Während der erste Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderung 2012-2020 (NAP 2012-2020) keine einzige Maßnahme zum Thema Mehrfachdiskriminierung enthielt, enthält der neue Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderung 2022-2030 (NAP 2022-2030) drei Maßnahmen (von insgesamt 375).⁶

Darüber hinaus bietet das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in Österreich nicht den gleichen Schutz vor allen Formen von Diskriminierung. Demnach fehlt es an Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Dieser Aspekt wurde auch vom zuständigen UN-Menschenrechtsausschuss im Jahr 2015 in seinen abschließenden Bemerkungen zu Österreich kritisiert. Der Ausschuss empfahl, eine Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behinderteneinstellungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und einschlägiger Landesgesetze in Erwägung zu ziehen, um den gleichen materiellen und verfahrensrechtlichen Schutz vor Diskriminierung in Bezug auf alle Diskriminierungsgründe im privaten und öffentlichen Sektor zu gewährleisten.⁷

Obwohl in Österreich seit 2010 darüber verhandelt wird, kam es selbst nach den Empfehlungen aus dem Jahr 2015 zu keinen Änderungen in dieser Angelegenheit.

Vorgeschlagene Fragen:

 Bitte stellen Sie Informationen über jene Maßnahmen zur Verfügung, die ergriffen wurden, um Gleichstellung zu gewährleisten und Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verhindern, und um eine Geschlechterperspektive in behindertenbezogene Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen sowie eine Behindertenperspektive in frauenbezogene Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen einzubeziehen.

⁶ Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Dieses Thema wurde auch vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im September 2023 hervorgehoben, wo es heißt, dass Österreich wirksame und spezifische Maßnahmen ergreifen muss, um mehrfache und intersektionale Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verhindern.

⁷ Human Rights Committee, International Covenant on Civil and Political Rights, Concluding observations on the fifth periodic report of Austria 2015 (CCPR/C/AUT/CO/5) 3 (11, 12).

- Welche Maßnahmen gibt es, um sicherzustellen, dass die Empfehlungen des einschlägigen Ausschusses aus dem Jahr 2015 zu allen einschlägigen Gesetzen betr. Diskriminierung umgesetzt werden?

Diskriminierendes Bildungssystem

In Österreich mangelt es generell am politischen Willen, ein vollständig inklusives Bildungssystem umzusetzen. Dies führt zu Diskriminierungen von Schüler*innen mit Behinderungen. Auch der Rechnungshof kritisierte in seinem Bericht aus dem Jahr 2019 die unzureichende Umsetzung von inklusiven Ansätzen.⁸

Gemäß § 8a Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 haben schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf theoretisch die Wahl zwischen Sonderschulklassen und einer dem sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Regelschule. Das Gesetz schränkt die Wahlmöglichkeit jedoch insoweit ein, als solche inklusiven Klassen zur Verfügung stehen müssen und der Weg dorthin zumutbar sein muss. Da es an solchen Klassen im Vergleich zu Sonderschulen mangelt, haben viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine tatsächliche Wahl und müssen segregiert unterrichtet werden. Im Schuljahr 2020/21 hatten 5,1% aller schulpflichtigen Schüler*innen in Österreich einen sonderpädagogischen Förderbedarf. 36,4% dieser Schüler*innen werden nach wie vor in einer der 287 Sonderschulen in Österreich oder in Sonderschulklassen unterrichtet. Diese Quote hat sich in den letzten Jahren kaum verändert; weshalb von einer echten inklusiven Bildung noch keine Rede sein kann.⁹

Außerdem gibt es in Österreich für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine Garantie für den Besuch des elften und zwölften Schuljahres. Zwar werden die meisten Anträge genehmigt, doch beschränken sich diese Genehmigungen oft auf bestimmte ausgelagerte Teile bestehender Schulen und bieten nur Vormittagsunterricht an.

Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen nach wie vor weitgehend von einer Bildung nach der gesetzlichen Schulpflicht ausgeschlossen. Nach einem Rundschreiben des Bildungsministeriums erhielten nur Schüler*innen mit einer körperlichen Behinderung und einer Pflegestufe über 5 persönliche Assistenz beim Besuch einer Bundesschule. Das erste und bisher einzige Urteil in dieser Thematik (Anm d Ü: Satzteil ergänzt) aufgrund einer Verbandsklage hat nun rechtlich bestätigt, dass diese Regelung diskriminierend ist.¹⁰ Als Folge der Verbandsklage hat der Bildungsminister dieses

⁸ Bericht des Rechnungshofes, Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem? (2019), 11ff, <u>Bericht des Rechnungshofes: Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?</u> (letzter Zugriff: 02/05/2024).

⁹ Bericht des Rechnungshofes, Inklusiver Unterreicht: Was leistet Österreichs Schulsystem? (2019), <u>Bericht des Rechnungshofes: Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?</u> (letzter Zugriff: 02/05/2024).

¹⁰ Bildungsminister muss Persönliche Assistenz in Bundesschulen auf alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ausweiten, Österreichischer Behindertenrat (2023), <u>Bildungsminister muss Persönliche Assistenz</u>

diskriminierende Rundschreiben aufgehoben. Trotz kleiner Verbesserungen im Bereich der persönlichen Assistenz ist Österreich noch weit davon entfernt, ein inklusives Bildungssystem zu erreichen.¹¹

Im Allgemeinen sind Weiterbildungsangebote auf allen Bildungsebenen nicht inklusiv und gehen nicht auf die intersektionalen Herausforderungen von Frauen mit Behinderungen ein. Für die wenigen, die die tertiäre Ebene erreichen, gibt es keine spezifischen Stipendien für Frauen mit Behinderungen, was zu hohen Abbrecherquoten und/oder einem Spannungsfeld zwischen dauerhafter Überforderung und Erschöpfung führt.

Vorgeschlagene Frage:

 Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, einerseits mit denen Schüler*innen und Student*innen mit Behinderungen die erforderliche Unterstützung im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems erhalten und andererseits zur weiteren Ausbildung von Lehrer*innen und sonstigem pädagogischen und nichtpädagogischen Personal, mit dem Ziel qualitativ hochwertige integrative Bildungsstrukturen schaffen, die Kinder ohne und mit Behinderungen gleichberechtigt.

Gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt

Der UN-Menschenrechtsausschuss stellte die geringe Repräsentation von Frauen in hohen, leitenden Positionen und in den Vorständen von Privatunternehmen fest. ¹² In seinen abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2014 (Anm d Ü: Jahreszahl ergänzt) hob der Ausschuss die Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt hervor. Dies führt zu einer zusätzlichen Ebene der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen.

Frauen mit Behinderungen leisten oft Betreuungsarbeit, jedoch gibt es in Österreich einen Mangel an persönlicher Assistenz in der Betreuung, wodurch die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen eingeschränkt werden. Infolge der Erschöpfung ihrer Ressourcen durch Betreuungsaufgaben ohne ausreichende persönliche Assistenz sind Frauen mit Behinderungen zu Teilzeitarbeit gezwungen und überwiegend in schlecht bezahlten, speziell weiblichen Berufsfeldern und auf unteren Hierarchieebenen beschäftigt. Schlechte Bildung führt zu eingeschränkten Ausbildungs- und Berufsaussichten, wodurch die Herausforderungen

<u>in Bundesschulen auf alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen ausweiten | Österreichischer</u> Behindertenrat, 26.04.2023 (ots.at) (letzter Zugriff: 02/05/2024).

¹¹ Klagsverband: Bildungsminister hebt diskriminierndes Rundschreiben auf, Erlass bringt Verbesserungen für Schüler*innen mit Behinderungen, <u>Klagsverband: Bildungsminister hebt diskriminierendes Rundschreiben auf, Erlass bringt Verbesserungen für Schüler*innen mit Behinderungen - BIZEPS</u> (letzter Zugriff: 03/05/2024).

¹² Human Rights Committee, International Covenant on Civil and Political Rights, Concluding observations on the fifth periodic report of Austria 2015 (CCPR/C/AUT/CO/5) 3 (13).

für Frauen mit Behinderungen noch weiter verschärft werden. Folglich sind Frauen mit Behinderungen in hohem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht.

Insgesamt ist es wichtig festzustellen, dass es keine gezielten Initiativen gibt, die auf die besonderen Herausforderungen von Frauen mit Behinderungen eingehen, die auf mehreren Ebenen Diskriminierung erfahren. Das Arbeitsmarktservice (AMS) bietet keine spezifischen Weiterbildungen an, die Frauen mit Behinderungen in MINT-Bereichen¹³ fördern, und auch keine Teilzeitschulungen, an denen Frauen mit Behinderungen teilnehmen könnten.

Vorgeschlagene Frage:

- Welche Maßnahmen hat der Vertragsstaat (Anm d Ü: Österreich) ergriffen, um die Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen im Beruf und auf dem Arbeitsmarkt wirksam zu bekämpfen?

Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Als unmittelbare Folge der zugrundeliegenden Mehrfachdiskriminierung sind Frauen mit Behinderungen in allen Phasen ihres Lebens den Gefahren potenzieller Gewaltakte gegen ihre körperliche Unversehrtheit besonders ausgesetzt. Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere solche mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen, werden häufig Opfer von Gewalt und sind doppelt so oft von sexuellen Übergriffen betroffen wie Frauen ohne Behinderungen. ¹⁴ Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die auf bestimmte Hilfen (z. B. bei der Körperpflege) oder auf allgemeine persönliche Assistenz angewiesen sind (Anm d Ü: Satzteil gelöscht) geraten häufig in Abhängigkeitsverhältnisse, die mit sexueller Gewalt einhergehen. Laut einer aktuellen Studie sind Frauen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen die am stärksten von Gewalt betroffene Gruppe. Zum Vergleich, Männer mit Behinderungen erleben deutlich seltener sexuelle Gewalt als Frauen mit Behinderungen. Außerdem finden ihre Gewalterfahrungen in der Regel im öffentlichen Raum und nicht im familiären Umfeld statt. ¹⁵

Teilweise ist das Vorgehen der Polizei zu kritisieren, weil die Bedrohungslage aufgrund mangelnder Sensibilisierung oft nicht richtig eingeschätzt wird. Außerdem sind die Maßnahmen zur Schaffung eines wirksamen Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt unzureichend.¹⁶

¹⁴ Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, 2019, 37, <u>Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen (sozialministerium.at)</u> (letzter Zugriff: 03/05/2024).

¹³ Science, technology, engineering and mathematics.

¹⁵ Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, 2019, 38, <u>Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen (sozialministerium.at)</u> (letzter Zugriff: 03/05/2024).

¹⁶ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3)

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Schritte werden unternommen, um dem erhöhten Risiko von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Opfer von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und schädlichen Praktiken zu werden, zu begegnen?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu sowohl unterstützenden Diensten als auch zu entsprechenden Informationen über diese haben?
- Wie werden die Polizei und andere Gesprächspartner*innen darin geschult, auf die Bedürfnisse von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt einzugehen?

Zwangssterilisierung

Theoretisch ist Zwangssterilisation nach dem österreichischen Strafgesetzbuch verboten und strafbar.

Darüber hinaus gilt für Sterilisationen Folgendes: Wenn nach ärztlicher Einschätzung der*die Patient*in im konkreten Fall die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt (von ärztlicher Seite festzustellen) und das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann nur der/die Patient*in selbst in die Sterilisation einwilligen, nachdem sie oder er darüber aufgeklärt wurde.¹⁷

Gilt der*die Patient*in als nicht voll einsichts- und entscheidungsfähig, so ist für die Sterilisation die Einwilligung eines*einer Erwachsenenvertreter*in (oder eines*einer Vorsorgebevollmächtigten) erforderlich, der*die für diese Angelegenheit zuständig ist. Die Zustimmung zur Sterilisation (oder Kastration) durch eine*n Vertreter*in kann jedoch nur erteilt werden, wenn andernfalls das Leben bedroht ist oder die Gefahr einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder starker Schmerzen aufgrund eines dauerhaften körperlichen Leidens besteht. Zusätzlich zur Einwilligung des*der Vertreter*in ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Der Eingriff muss im eigenen gesundheitlichen Interesse der Person liegen und im konkreten Fall die am wenigsten invasive Methode zur Verhinderung einer Schwangerschaft sein.

³ Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen empfahl Österreich, sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die sich noch in Einrichtungen befinden, wirksamen Zugang zu Präventions- und Schutzmechanismen gegen geschlechtsspezifische Gewalt haben. (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen , Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 3 (20).

¹⁷ Austrian Civil Code, section 252 para. 1

¹⁸ cf. ibid., section 253 para. 1.

¹⁹ cf. ibid., section 255 para. 1 & 2.

Seit Juli 2018 ist es zudem verpflichtend, den örtlich zuständigen Erwachsenenschutzverein und zwei getrennte und unabhängige Sachverständige zu bestellen, wenn die Zustimmung eines Erwachsenenvertreters notwendig ist.

Bislang gibt es nur sehr wenige Fälle, in denen Erwachsenenschutzvereine mit dieser Aufgabe betraut wurden. Dies deutet darauf hin, dass nur wenige Fälle geplanter Sterilisationen vor Gericht gebracht und derartige Verfahren in der Regel weiterhin ohne die beabsichtigte Befassung unabhängiger Beteiligten (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt) durchgeführt werden.

Der Österreichische Behindertenrat wurde darüber informiert, dass in Österreich nach wie vor Sterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, auch ohne deren Zustimmung, durchgeführt werden. Laut Aussagen werden ihnen oft ohne ihr Wissen und ihrer Zustimmung Verhütungsmittel verabreicht (vor allem in Einrichtungen), was zwar keine Sterilisation aber dennoch eine massive Verletzung der Selbstbestimmung und der körperlichen Integrität darstellt.²⁰

Vermutlich gibt es immer noch eine Dunkelziffer von Zwangssterilisationen, da es keine ausreichenden Informationen für Angehörige und Ärzt*innen zu geben scheint und es an zugänglichen sexualpädagogischen Maßnahmen sowie Beratungs- und Vermittlungsdiensten für Frauen mit Behinderungen zum Thema Sexualität, Verhütung und Selbstbestimmung mangelt.

Vorgeschlagene Fragen:

- Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Zwangssterilisation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen abzuschaffen und um zugängliche Informationen über Sterilisationsverfahren und die geltenden Protokolle zu gewährleisten.
- Welche umfassenden Leitlinien wurden für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen erstellt, um eine zugängliche Beratung über Sterilisationen und deren Folgen zu gewährleisten?

Öffentliches Notstandsrisikomanagement (Art. 4)

Österreichs Erfüllungsvorbehalt hat auch dazu geführt, dass Art. 4 UN-Zivilpakt nicht umgesetzt wurde. Das Fehlen dieser Garantie bedeutet, dass im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Österreichischen Nation bedroht, von

²⁰ Dieses Problem wurde auch vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den abschließenden Bemerkungen hervorgehoben, in denen festgestellt wurde, dass "*Sterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre Zustimmung, offensichtlich außerhalb der Grenzen der §§ 253-255 des ABGB, im Vertragsstaat stattgefunden haben*". (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 6 (43).

Österreich auch Maßnahmen ergriffen werden können, die gegen andere internationalen Verpflichtungen Österreichs verstoßen oder diskriminierend sind.

Dies ist auf die weit verbreitete Nichtberücksichtigung von Menschen mit Behinderungen im Notstandsrisikomanagement auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zurückzuführen.²¹ Entgegen den Vorgaben des Sendai Rahmenwerks wurden Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen nicht oder nur unzureichend in die Entwicklung jeglichen Notstandsrisikomanagements einbezogen.²²

Vorgeschlagene Frage:

 Wie kann sichergestellt werden, dass ein mögliches öffentliches Notstandsrisikomanagement, das von den Verpflichtungen des UN-Zivilpakts abweicht, nichtdiskriminierend ist?

Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und freie Zustimmung (Art. 7, 9 und 10)

Wie der Ausschuss in seinen allgemeinen Bemerkungen Nr. 20 (1992) festgestellt hat, schützt Art. 7 sowohl die Würde, als auch die körperliche und geistige Unversehrtheit einer Person. Die Vertragsstaaten sollten den Einzelnen durch gesetzliche und andere Maßnahmen vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung schützen, unabhängig davon, ob diese von Personen in ihrer amtlichen Tätigkeit, außerhalb dieser oder im privaten Bereich zugefügt wird. Der Ausschuss betont regelmäßig, dass alle Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind, ein Recht darauf haben, mit Menschlichkeit, Würde und Respekt behandelt zu werden.²³

In Bezug auf Österreich äußerte der Ausschuss seine Bedenken wie folgt: "Mängel in der medizinischen und psychischen Gesundheitsversorgung, in Haftanstalten, einschließlich für Personen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und ältere Menschen, die auf eine unzureichende Personalausstattung im

²¹ Als Beispiel für die mangelnde Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in den Regionen sei auf Salzburg verwiesen, dessen Richtlinien für Katastrophenschutzpläne keine einzige Aussage zu Menschen mit Behinderungen oder Barrierefreiheit enthält, obwohl der Zweck dieser Richtlinien die "einheitliche Gestaltung und Vollständigkeit von Katastrophenschutzplänen" auf Bezirks- und Gemeindeebene ist. (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Juni 1982, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Vollständigkeit der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000401 (letzter Zugriff: 02/05/2024).

 ²² Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015 – 2030 (2015), United Nations,
 https://www.preventionweb.net/files/43291 sendaiframeworkfordrren.pdf (letzter Zugriff: 02/05/2024).
 ²³ General Comment No. 20: Article 7: Prohibition of torture, or other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (Forty-fourth session 1992), Human Rights Committee.

Gesundheitswesen und eine unzureichende Ausbildung zurückzuführen sind und zu Fällen von Verwahrlosung geführt haben".²⁴

Allerdings hat sich die Situation, trotz anhaltender Bedenken und Empfehlungen des Ausschusses in Bezug auf die mangelhafte medizinische und psychische Versorgung in österreichischen Haftanstalten, insbesondere für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie Personen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und ältere Menschen nicht verbessert.²⁵

Strafhaft (Maßnahmenvollzug)²⁶

Die Zahl der Unterbringungen von Straftäter*innen mit schweren und anhaltenden psychosozialen Behinderungen hat sich in den letzten 20 Jahren fast verdreifacht und liegt derzeit bei 1.410 Personen (ca. 15 % aller Insass*innen des Strafvollzugs ab 1. April 2024). Die stetig steigende Zahl der im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen steht ein Mangel in vielen Bereichen gegenüber - es fehlt an Justizwachebeamt*innen, Mitarbeiter*innen des sozialen und psychiatrischen Dienstes, Psychiater*innen und Therapeut*innen. Insgesamt sind nur 70 % der vorgesehenen Stellen besetzt. Im Bereich der Psychiatrie und psychotherapeutischen Medizin beispielsweise waren zum 1.1.2023 nur rund die Hälfte der Stellen besetzt.²⁷

Die psychiatrische, psychologische und sozialarbeiterische Behandlung und Betreuung ist sowohl im Strafvollzug als auch im Maßnahmenvollzug unzureichend. Überdies mangelt es auch an geeigneten, niederschwelligen externen Einrichtungen zur Prävention und Nachbetreuung. Österreich investiert nach wie vor in den Ausbau bestehender Justizanstalten und Sondereinrichtungen (z.B. Ausbau der forensischtherapeutischen Zentren in Asten und Göllersdorf), anstatt gemeindenahe, niederschwellige Modelle (kleinräumige Einrichtungen nach dem italienischen Modell) für den Straf- und Maßnahmenvollzug zu entwickeln.

Die Missstände in diesem Bereich des Strafvollzugs haben verschiedene Gründe und führen zu laufenden und fortgesetzten Verletzungen der Grundrechte und -freiheiten

²⁴ Human Rights Committee, International Covenant on Civil and Political Rights, Concluding observations on the fifth periodic report of Austria 2015 (CCPR/C/AUT/CO/5) 5 (23).

²⁵ Am 1. Januar 1975 trat in Österreich das Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft, mit dem zusätzlich zu den Strafen (Geld- und Freiheitsstrafen) die sogenannten vorbeugenden Maßnahmen für Straftäter*innen mit psychischer Erkrankung eingeführt wurden. Demnach sollten Personen, die unter dem (erheblichen) Einfluss einer psychischen Erkrankung eine Straftat begangen hatten, in speziellen, dafür vorgesehenen Einrichtungen (heute: forensisch-therapeutische Zentren) untergebracht und entsprechend behandelt werden. Diese Maßnahmen sollten in speziellen Einrichtungen durchgeführt werden.Bis zur Inbetriebnahme der geforderten Einrichtungen sollten Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB in öffentlich-rechtlichen Anstalten (Psychiatrien) und Unterbringungen nach § 21 Abs. 2 StGB in anderen Anstalten oder in bestimmten Abteilungen der Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden, wobei die Kapazitäten dieser besonderen Einrichtungen bis heute nicht ausreichen, so dass etwa die Hälfte aller Unterbringungen anderweitig durchgeführt werden.

²⁶ Das österreichische System des Maßnahmenvollzugs steht im Widerspruch zur UN-BRK und den Leitlinien des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Art 14 UN-BRK.

²⁷ Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmevollzugs; Follow-up-Überprüfung, Rechnungshof Österreich, 2024, <u>Bericht des Rechnungshofes: Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung</u> (letzter Zugriff: 02/05/2024).

und führten bereits zu zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gegen Österreich²⁸. Trotz zahlreicher Reformvorschläge und Beschwerden ist eine umfassende Reform bisher ausgeblieben.

Nach langer Vorlaufzeit wurde Ende 2022 ein Gesetz zur Reform des Maßnahmenvollzugs im Nationalrat beschlossen, das am 1. März 2023 in Kraft getreten ist (Maßnahmenvollzugsanspassungsgesetz 2022). Neben sprachlichen Anpassungen und einer materiell-rechtlichen Neuerung (Vorläufiges Absehen vom Vollzug) hat diese Reform in der Praxis jedoch kaum Änderungen gebracht. Der immer wieder angekündigte zweite, umfassende Teil der Reform wurde neuerlich verschoben und soll nach Angaben des Bundessministeriums für Justiz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zugleich wird von Österreich weiterhin die Unvereinbarkeit des Regimes des österreichischen Maßnahmenvollzugs mit UN-Recht negiert und argumentiert, dass die strafrechtliche Unterbringung mit den Bestimmungen der UN-BRK vereinbar sei.

Dies steht jedoch in klarem Widerspruch zu Art 14 UN-BRK und den Leitlinien des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2015, wonach eine Freiheitsentziehung, die an der Behinderung einer Person anknüpft, absolut unzulässig ist. Die Argumentation Österreichs, die eine Zulässigkeit zu rechtfertigen versucht, ist nicht überzeugend und verkennt die Vorgaben der UN-BRK.²⁹

Außerdem verwies der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf seine Leitlinien und empfahl in seinen abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2023 (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt) erneut, alle Bestimmungen abzuschaffen, die Zwangsmaßnahmen oder den Freiheitsentzug aufgrund einer Beeinträchtigung zulassen, sowie Maßnahmen zur unterstützten Entscheidungsfindung in geschlossenen Anstalten und die Organisationen von Menschen mit Behinderungen aktiv an der Ausarbeitung dieser Maßnahmen einzubeziehen. ³⁰

Darüber hinaus spiegeln sich einige der oben genannten Probleme auch im normalen Regelstrafvollzug wider, wie z.B. überhöhte Belegungszahlen, fehlende Ressourcen/Personal bei der Justizwache und im Bereich der psychosozialen und

²⁹ In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss z. B. festgestellt, dass Art. 14 keine Ausnahmen zulässt, wonach Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Beeinträchtigung inhaftiert werden können. Die Gesetzgebung mehrerer Vertragsstaaten, einschließlich der Gesetze zur psychischen Gesundheit, sieht jedoch nach wie vor Fälle vor, in denen Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Beeinträchtigung inhaftiert werden können, sofern es andere Gründe für ihre Inhaftierung gibt, einschließlich der Tatsache, dass sie als gefährlich für sich selbst oder für andere angesehen werden. Diese Praxis ist mit Art 14 in der Auslegung der Rechtsprechung des UN-BRK-Ausschusses unvereinbar. Sie ist diskriminierend und kommt einer willkürlichen Freiheitsberaubung gleich. Leitlinien zu Artikel 14 UN-BRK aus September 2015.

²⁸ Lorenz v Austria, 20.07.2017 - 11537/11; Kuttner v Austria, 16.07.2015 - 7997/08.

³⁰ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3).

therapeutischen Betreuung von Gefangenen. In der Praxis führt der Mangel an Ressourcen im Strafvollzug verstärkt zu einer Unterbringung im Maßnahmenvollzug, der jedoch mit den gleichen Mängeln behaftet ist.

Vorgeschlagene Fragen:

- Trotz wiederholter Aufforderungen zahlreicher namhafter nationaler und internationaler Expert*innen wurde die Empfehlung, Personen, die nach § 21 Abs. 1 StGB (zurechnungsunfähige Straftäter*innen) inhaftiert sind, generell vom Strafvollzug auszuschließen und ihre Betreuung und Behandlung im Rahmen des Sozial- und Gesundheitssystem sicherzustellen, nicht umgesetzt. Welche Schritte werden unternommen, um das System der präventiven Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug gemäß Art. 14 der UN-BRK umzusetzen?
- Welche konkreten Maßnahmen werden von Österreich gesetzt, um eine entsprechende ärztliche und therapeutische Versorgung und Behandlung innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs sicherzustellen?
- Welche Konzepte der De-Institutionalisierung gibt es im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs, wie werden sie finanziert und wann ist mit ihrer Umsetzung zu rechnen?

Zwangsmaßnahmen bei stationärer Unterbringung überschießende Fixierungen und andere Maßnahmen im psychiatrischen Kontext

In Österreich werden pro Tag durchschnittlich 770 Menschen gegen ihren Willen in psychiatrische Anstalten eingewiesen. Dies geschieht, wenn Ärzt*innen eine Gefahr für die betroffene Person selbst oder für andere Menschen einschätzen. Im Jahr 2023 waren rund 34 % der Patient*innen von einer "weitergehenden Beschränkung der Bewegungsfreiheit" im Rahmen der Unterbringung betroffen. Diese Zahl ist seit Beginn der COVID-19-Pandemie stark angestiegen und hat seither nicht mehr abgenommen.

Im Durchschnitt bleiben Menschen, die in Österreich in psychiatrische Abteilungen eingewiesen werden, 11,3 Tage im Krankenhaus. Allerdings wurden Betroffene in den letzten Jahren immer schneller entlassen. Dieser Trend setzte sich auch 2023 fort. So wurden 56,6 % der Zwangseinweisungen nach 5 Tagen wieder aufgehoben.

Die Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen ist besorgniserregend: Die Zahl der Zwangsunterbringungen von Minderjährigen ist seit der COVID-19-Pandemie erheblich um fast 20 % auf 2.673 Kinder und Jugendliche (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt) gestiegen. Gleichzeitig sinkt die durchschnittliche Dauer der Unterbringung - und das teilweise sehr deutlich. Besonders Wien sticht bei den Auswertungen hervor. Während die Aufenthaltsdauer bei Kindern und Jugendlichen

in nur einem Jahr von 12,1 Tagen (2022) auf 7,4 Tage (2023) gesunken ist, hat sich der Anteil der jungen Patient*innen, die fünfmal oder öfter in einem Kalenderjahr untergebracht waren, um fast 27% erhöht.³¹

Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass diese hohe Zahl von Zwangseinweisungen auch ein Ausdruck des Mangels an geeigneten außerklinischen Möglichkeiten im Vorfeld ist. Derzeit gibt es in Österreich einen allgemeinen Mangel an Psychiater*innen. Laut Österreichischer Ärztekammer (Stand: April 2023) gibt es bundesweit etwa 1.700 Psychiater*innen (Personen, nicht Vollzeitstellen).³²

Was die Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie betrifft, so wurde die Situation in einem kürzlich erschienenen Artikel wie folgt zusammengefasst: Mit Beginn der COVID-19-Pandemie haben die Anfragen deutlich zugenommen, was zu noch längeren Wartezeiten (im Durchschnitt 3-6 Monate für einen Ersttermin) in den Praxen führt. Diese längeren Wartezeiten tragen zu einer Verschlechterung der Symptome bei. Weiters geht die Studie davon aus, dass derzeit österreichweit 112 Vertrags*ärztinnenstellen für diesen Bereich fehlen.³³

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Zahl der Zwangsunterbringungen zu beenden?³⁴
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die psychosozialen Präventionsund Versorgungsstrukturen in allen Bundesländern zu sichern, weiterzuentwickeln und auszubauen, insbesondere den Ausbau von gemeindenahen, mobilen und ambulanten Versorgungsstrukturen, um minimale Wartezeiten und gut erreichbare Angebote zu gewährleisten?
- Welche Initiativen wurden ergriffen, um den erheblichen Mangel an Fachärzt*innen für Psychiatrie, insbesondere für Kinder- und Jugendpsychiatrie, zeitnah und nachhaltig zu begegnen?
- Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung der stationären und ambulanten Versorgung sicherzustellen?
- In welcher Weise und in welchem Umfang (je Bundesland) werden Expert*innen und Peers in Ausbildung und Behandlung stationär und ambulant einbezogen? Welche Maßnahmen werden zur Förderung und

-

³¹ Neue Daten zu Unterbringung in der Psychiatrie, VertretungsNetz, 2024, <u>VertretungsNetz: Neue Daten zu Unterbringungen in der Psychiatrie | VertretungsNetz, 15.04.2024 (ots.at)</u> (letzter Zugriff: 02/05/2024).

³² Engpass in der Psychiatrie, Ärzte Exklusiv, <u>Facharztausbilduung: Engpass in der Psychiatrie – ÄRZTE EXKLUSIV</u> (letzter Zugriff: 06/05/2024).

³³ Die aktuelle Situation der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Österreich im niedergelassenen Bereich, D. Koubek, H. Krönke, A. Karwautz (neuropsychiatrie), 2022, 160, <u>s40211-022-00437-w.pdf</u> (letzter Zugriff: 03/05/2024).

³⁴ Um im Einklang mit der Position der UN-BRK zu sein.

Stärkung der Peer-Arbeit in psychiatrischen und ambulanten Einrichtungen ergriffen?

Wahl des Wohnorts (Art. 12)

Österreich war bis heute nicht in der Lage, genaue und umfassende Informationen über die wirksamen Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen eine angemessene Finanzierung erhalten, damit sie ihr Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes ausüben und ein selbstbestimmtes Leben führen können.³⁵

Aufgrund des vorherrschenden Föderalismus (siehe oben unter Art. 50) sind die Unterstützungsleistungen (persönliche Assistenz, Finanzierung, teilbetreutes Wohnen) in den Bundesländern sehr unterschiedlich organisiert. Dies kann dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen sich gezwungen sehen, in bestimmten Bundesländern zu leben und von einem Umzug in einen anderen Teil des Landes absehen müssen, da sie sonst nicht die notwendige Unterstützung erhalten würden.

Außerdem gibt es keine genauen Zahlen darüber, wie viele Menschen mit Behinderungen in Österreich in Altersheimen untergebracht sind. Faktisch gibt es laut Berichten der Volksanwaltschaft Menschen mit Behinderungen unter 60 Jahren, die in Pflegeheimen leben, da Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in der Regel nicht für Menschen mit hohem Pflegebedarf ausgestattet sind und nur selten kontinuierlich beschäftigtes Pflegepersonal haben.³⁶ Es ist wichtig zu betonen, dass in diesen Betreuungseinrichtungen nur Grundbedürfnisse (Ernährung, Hygiene und Unterkunft) befriedigt werden, jedoch ohne Fokus auf Selbstbestimmung. Es ist dringend notwendig, dass der Staat verlässliche Daten erhebt und geeignete Maßnahmen ergreift, um junge Menschen mit Behinderungen adäguat zu betreuen und ihnen zu ermöglichen, selbstständig nach ihren eigenen Wünschen zu leben.

Es handelt sich um eine dringende Notwendigkeit, dass Österreich seine Richtlinien zur Deinstitutionalisierung überarbeitet, institutionelle Einrichtungen auflöst und sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen angemessene Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft erhalten.³⁷

Vorgeschlagene Frage:

³⁵ UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019) 65-69.

³⁶ Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat, Volksanwaltschaft (2014), 31, imfname 401787.pdf (parlament.gv.at) (letzter Zugriff: 02/05/2024).

³⁷ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 6 (43).

- Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, einschließlich der Bereitstellung angemessener Finanzmittel, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf freie Wahl ihres Wohnsitzes wahrnehmen können.

Meinungsfreiheit und Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 14 und 19)

Wie der UN-Menschenrechtsausschuss in seiner allgemeinen Bemerkungen Nr. 34 (2011) (Anm d Ü: Jahreszahl hinzugefügt) feststellt, müssen die Vertragsstaaten das Recht auf Meinungsfreiheit ohne Einmischung, Zwang, Ausnahmen oder Einschränkungen schützen. Der UN-Menschenrechtsausschuss fordert die Mitgliedsstaaten kontinuierlich auf, alle Formen der Meinungsäußerung zu schützen, zum Beispiel die gesprochene und geschriebene Sprache sowie Gebärdensprache. Darüber hinaus umfasst das Recht auf Zugang zu Informationen auch Informationen, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden. Daher sollten die Vertragsstaaten proaktive Maßnahmen zur Offenlegung von Informationen von öffentlichem Interesse ergreifen und bestrebt sein, den einfachen, rechtzeitigen, effizienten und praktischen Zugang zu solchen Informationen zu ermöglichen.³⁸

In Österreich ist die Österreichische Gebärdensprache durch Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz als eigenständige Sprache anerkannt. Es mangelt jedoch noch an der Umsetzung und Implementierung dieses Verfassungsrechts in allgemeines Recht und die Praxis.³⁹

Die Bereitstellung von Übersetzungen in die Österreichische Gebärdensprache ist noch nicht bei sämtlichen öffentlichen Diensten gewährleistet. Obwohl die Bundesländer und gesetzlich geregelte Dienstleister dafür verantwortlich sind, Dolmetscher*innendienste in Gebärdensprache anzubieten⁴⁰, sieht die Realität anders aus. Der Anspruch auf medizinische Versorgung umfasst keine Dolmetschleistungen.⁴¹ Auch für die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschdiensten gibt es in den Bundesländern keine einheitlichen Regelungen und keinen Rechtsanspruch. Weiters gibt es keine Regelungen für die

³⁸ General Comment No. 34: Article 19: Freedoms of opinion and expression (CCPR/C/GC/34), Human Rights Committee (2011).

³⁹ Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen empfahl auch, dass Österreich die Österreichische Gebärdensprache im Bildungswesen anerkennen und sie als Unterrichtssprache und Unterrichtsfach effektiv einführen muss. (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 10 (57).

⁴⁰ See Section 8 para 2 Federal Disability Equality Act. These public service providers would be, e.g., the Public Employment Service, social insurance institutions, etc.

⁴¹ Die Sozialversicherungsträger greifen überwiegend auf die Dienste ihrer Vertragspartner*innen zurück. Einige dieser Partner*innen verfügen über Gebärdensprachkompetenzen. Laut Wiener Ärztekammer bieten nur 16 von mehr als 6.000 Ärztinnen und Ärzten Leistungen in Gebärdensprache an. Es gibt also kaum Angebote für gehörlose Menschen. (http://www.praxisplan.at/, letzter Zugriff: 02/05/2024).

Kostenübernahme von Schriftdolmetscher*innen für schwerhörige Personen, welche die Österreichische Gebärdensprache nicht beherrschen.

Im Allgemeinen haben Gehörlose das Recht, bei Gerichtsverfahren eine*n Dolmetscher*in hinzuzuziehen. Sie haben jedoch nicht das Recht, die*den Dolmetscher*in selbst auszuwählen; stattdessen wird der*die Dolmetscher*in vom Gericht bestellt. In der Praxis bestellen die Gerichte nur eine*n Dolmetscher*in. Dies führt zu einer massiven Qualitätsverschlechterung (mehr Fehler) bei mehrstündigen Verfahren, weil der*die Dolmetscher*in keine Pausen machen kann, obwohl dies notwendig wäre, um die Konzentration beim Dolmetschen beizubehalten.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass es keine Gerichtsentscheidungen in Leichter Sprache gibt und nur wenige Bundesländer (z.B. Oberösterreich) Verwaltungsbescheide in Leichter Sprache erlassen. Außerdem werden Gerichtsentscheidungen in (Anm dÜ: Satzteil hinzugefügt) Braille nicht angeboten. Überdies sind nicht alle Gerichtsgebäude physisch barrierefrei zugänglich.⁴²

Insgesamt gibt es in Österreich einen massiven Mangel an Gebärdensprachdolmetscher*innen, wie eine Studie belegt, die die österreichische Regierung selbst zitiert. 43 Um diesem Mangel entgegenzuwirken, enthält der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (NAP 2022-2030) eine Maßnahme zur Ausbildung von weiteren Gebärdensprachdolmetscher*innen.44 Konkrete Schritte in diese Richtung sind jedoch nicht bekannt.

Infolgedessen schränken diese Umstände die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen stark ein.

Vorgeschlagene Fragen:

Welche Maßnahmen und Schritte werden auf Bundesebene unternommen, um verfahrenstechnische Vorkehrungen wie Gebärdensprachdolmetsch und zugängliche Dokumentenformate in verschiedenen Verfahren, einschließlich Gerichtsverfahren, zu gewährleisten, und wie wird die Umsetzung dieser Vorkehrungen rechtlich und praktisch abgesichert, einschließlich der Finanzierung und des Bestehens möglicher Rechtsmittel?

⁴² UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019) 53ff. Dieses Problem wurde vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben, das in seinen abschließenden Bemerkungen empfiehlt, dass Österreich die Verfügbarkeit von qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher*innen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sicherstellen und Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen in zugänglichen Formaten bereitstellen und Online-Verwaltungs- und Gerichtsverhandlungen zugänglich machen muss. (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 5 (34). 4 ⁴³ UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs, Bundesministerium für Arbeit,

Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019) 38ff.

⁴⁴ Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 64.

- Wie geht die österreichische Regierung mit dem Bedarf an Gebärdensprachdolmetscher*innen nicht nur in Gerichtsverfahren, sondern auch in verschiedenen Lebensbereichen wie Bildung, Gesundheitswesen und öffentlichen Angelegenheiten um und welche Anstrengungen werden unternommen, um die Österreichische Gebärdensprache als Amtssprache effektiv zu implementieren und eine einheitliche Finanzierung und Vorgehensweise in allen Bundesländern sicherzustellen?

Recht auf Privatsphäre (Art. 17)

In Österreich gibt es erhebliche Bedenken hinsichtlich der Autonomie von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben und persönliche Beziehungen, insbesondere gleichgeschlechtliche Beziehungen, führen möchten. Diese Problematik ergibt sich häufig aus dem Mangel an Privatsphäre in den Einrichtungen und der möglichen Einmischung durch Personal und gesetzlichen Vertreter*innen. Um diese Problematik anzugehen, ist es wichtig, dem Schutz des Grundrechts auf Privatsphäre und der Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, unabhängige Entscheidungen über ihre eigenen intimen Beziehungen zu treffen, Priorität einzuräumen und so ihre sexuelle Selbstbestimmung während der Unterbringung in Einrichtungen zu gewährleisten.⁴⁵

Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oft nicht bei ihren Familien leben, weil Familien nicht genügend Unterstützung erhalten, die ihnen das Zusammenleben mit ihren Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf ermöglichen würde. Es mangelt an individueller, bedarfsgerechter Assistenz. Der Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe sollte auf die Unterstützung von Familien verlagert werden. Statt außerfamiliärer Unterbringung werden dringend mobile Dienste und persönliche Hilfen für Kinder benötigt.

In Österreich sind die Daten über Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und Kinder mit Behinderungen im Besonderen sehr ungenau bzw. nicht vorhanden. (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt). ⁴⁶ Detaillierte Daten über die finanziellen und sonstigen Ressourcen, die in die Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen investiert werden, sind nicht verfügbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Ausmaß der Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen weiterhin sehr

⁴⁶ Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2016, 158, 239ff, Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016 (sozialministerium.at) (letzter Zugriff: 03/05/2024).

⁴⁵ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 9 (53).

hoch ist. Generell fehlt es in Österreich an Bewusstsein für die Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen. ⁴⁷

Vorgeschlagene Frage:

 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Schutz des Rechts auf Privatleben, einschließlich der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, welche noch in Einrichtungen leben, zu gewährleisten, um Eingriffe durch Personal und gesetzliche Vertreter zu verhindern?⁴⁸

Verbot der Verbreitung von diskriminierendem Hass (Art. 20)

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass Hassreden im Internet und in Online-Foren stetig ansteigen.⁴⁹ Das Bild, das der Großteil der österreichischen Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen hat, ist immer noch stark von Vorurteilen und Stereotypen geprägt. Menschen mit Behinderungen werden oft nur auf ihre Behinderung reduziert und auch der Begriff "behindert" wird immer noch häufig als Schimpfwort verwendet.

Außerdem sind Menschen mit Behinderungen häufig Zielscheiben von Hassreden auf verschiedenen Online-Plattformen. Die Häufigkeit solcher Vorfälle lässt sich nur schwer beziffern, da zu wenige Fälle gemeldet werden und damit viele Fälle gar nicht erfasst werden.

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche geeigneten Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung langfristiger, breit angelegter Kampagnen, einschließlich Social-Media-Kampagnen, zur Bewusstseinsbildung und zur Förderung des positiven Bildes von Menschen mit Behinderungen in Österreich bei Regierungsmitarbeiter*innen, den Medien, der Öffentlichkeit und den Familien mit dem Schwerpunkt auf Selbstbestimmung werden ergriffen, um diskriminierenden Hass zu verringern?

⁴⁷ Stellungnahme De-Institutionalisierung, Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2016, 12, 14, MA SN DeInstitutionalisierung final.pdf (monitoringausschuss.at) (letzter Zugriff: 03/05/2024).

⁴⁸ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 9 (54)

⁴⁹ Human Rights Committee, International Covenant on Civil and Political Rights, Concluding observations on the fifth periodic report of Austria 2015 (CCPR/C/AUT/CO/5) 3 (15).

- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um langfristige, breit angelegte Kampagnen, einschließlich Social-Media-Kampagnen, zur Bewusstseinsbildung und zur Förderung eines positiven Bildes von Menschen mit Behinderungen in Österreich zu entwickeln und durchzuführen?
- Wie sollen diese Kampagnen dazu beitragen, bei Regierungsmitarbeiter*innen, den Medien, der Öffentlichkeit und den Familien das Bewusstsein für Selbstbestimmung zu stärken und diskriminierenden Hass zu verringern?

Recht auf Eheschließung und Familienleben (Art. 23)

In Österreich gibt es derzeit keine Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung bei der Ausübung ihres Rechts, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, schützen.⁵⁰ Vorurteile und falsche Glaubenssätze stehen dem Recht von Menschen mit Behinderungen entgegen, zu heiraten und eine Familie zu gründen.

Darüber hinaus können Menschen mit Behinderungen, die unter Erwachsenen- oder gerichtlicher Vertretung stehen, ihr Recht auf Eheschließung nicht ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ausüben.⁵¹

Vorgeschlagene Frage:

 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Österreich das Recht auf Eheschließung für alle Menschen mit Behinderungen auf Grundlage ihrer eigenen persönlichen Zustimmung anerkennt?⁵²

Schutz der Kinder (Art. 24)

⁵⁰ as outlined in Art 23 CRPD.

⁵¹ Dieses Thema wurde auch vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben, der darauf hinwies, dass das Recht auf Eheschließung für alle Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage ihrer persönlichen Zustimmung anerkannt werden müsse. (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 10 (56).

⁵² Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic report of Austria 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 10 (56).

Die allgemeinen Bemerkungen Nr. 17 (1989) (Anm d Ü: Jahreszahl hinzugefügt) des UN-Menschenrechtsausschusses besagen, dass die Vertragsstaaten dafür zu sorgen haben, den Schutz aller Kinder aufgrund ihres Status als Minderjährige zu gewährleisten, ohne jeglicher Diskriminierung (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt).

Darüber hinaus hat der UN-Menschenrechtsausschuss (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt) die Vertragsstaaten immer wieder aufgefordert, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen, die ihrer Familie entzogen, misshandelt oder vernachlässigt wurden, damit sie sich unter Bedingungen entwickeln und aufwachsen (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt) können, die einer Familie am nächsten kommen.⁵³

Dennoch erfahren Kinder mit Behinderungen in Österreich in vielen Lebensbereichen nach wie vor Ungleichheit und Diskriminierung. Beispiele dafür sind die weiterhin vorherrschende segregierte Ausbildung in Sonderschulen und die Heimunterbringung von Kindern mit Behinderungen (Anm d Ü: zwei Sätze gelöscht). Darüber hinaus gibt es immer noch Einrichtungen oder Gruppenheime ausschließlich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und es besteht die Tendenz, die tatsächliche Größe der Einrichtungen zu verschleiern, indem große Wohngebäude in mehrere Gruppenheime mit kleineren Gruppen aufgeteilt werden.

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Maßnahmen, einschließlich der Bereitstellung von Assistenz, werden ergriffen, um Familien, einschließlich sowohl der Eltern mit Behinderungen als auch der Personen in der Familie, die die Hauptbetreuungsperson für Kinder mit Behinderungen sind, zu unterstützen und eine Trennung der Kinder von ihren Familien zu verhindern?
- Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Kinder mit Behinderungen, die nicht bei ihren Familien leben, einschließlich derer, die in Einrichtungen untergebracht sind, und übermitteln Sie detaillierte Daten, einschließlich der investierten finanziellen und sonstigen Ressourcen, zu den Maßnahmen, die zur Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen ergriffen wurden.

Recht an der Gestaltung bei öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen (Art. 25)

Das Wahlrecht

Im Jahr 2023 gab es in Österreich eine Reform des Wahlrechts, die am 1.1.2024 in Kraft getreten ist. Die Reform beinhaltet mehrere Verbesserungen für Menschen mit

⁵³ General Comment No. 17: Article 24 (Rights of the Child) (Thirty-fifth session 1989), Human Rights Committee.

Behinderungen, zum Beispiel müssen die Wahllokale bis 2028 barrierefrei sein. Um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an Wahlen während der Übergangszeit bis zum 1.1.2028 zu erleichtern, sieht das Gesetz die verpflichtende Einrichtung von mindestens einer barrierefreien Wahlkabine in jedem Wahllokal vor.

Diese Übergangslösung berücksichtigt jedoch nicht, dass die Wahllokale nicht nur physisch barrierefrei erreichbar sein müssen, sondern dass auch ihre Nutzung barrierefrei sein muss: Wahllokale (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt) müssen mit barrierefreien Toiletten und vollständig zugänglichen Wahlkabinen ausgestattet sein und umfassende Assistenz anbieten.

Während z.B. Menschen mit Sehbehinderungen mit Hilfe von Schablonen weitgehend barrierefrei wählen können, ist das Wählen in Österreich für die meisten Menschen mit Behinderungen nach wie vor nur eingeschränkt möglich.

Zugängliche Wahlinformationen

Ein weiterer Kritikpunkt ist daher die Tatsache, dass die Reform keine Maßnahmen zur Bereitstellung zugänglicher Wahlinformationen enthält, was zwingend erforderlich ist, um einen gleichberechtigten Zugang zum Wahlrecht für alle zu gewährleisten.⁵⁴

Überdies gibt es keine dauerhaften und wirksamen Maßnahmen der politischen Bildung für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen.. Zudem haben viele Menschen mit Sinnes- oder kognitiven Behinderungen kaum Möglichkeiten, sich über das nationale und internationale politische Geschehen zu informieren. Insgesamt sind tagespolitische Informationen nicht in vollem Umfang zugänglich, noch weniger sind es wahlspezifische Informationen. Darüber hinaus sind auch Wahlwerbungen und Wahlprogramme kaum zugänglich.

Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Offensichtlich liegt das Hauptaugenmerk bei der Wahlrechtsreform (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt) auf der baulichen Zugänglichkeit von Wahllokalen (Anm d Ü: Satzteil hinzugefügt). Um den Anforderungen des UN-Zivilpakts gerecht zu werden und Menschen mit Behinderungen eine echte Partizipation am politischen Leben zu ermöglichen, reicht es nicht aus, lediglich die Wahlordnung zu ändern. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist nur möglich, wenn alle Wahlvorgänge,

⁵⁴ Dieses Problem wurde auch vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben. Er stellte fest, dass die Stimmabgabe und die Wahlprozesse (das aktive Wahlrecht) in Österreich nicht vollständig zugänglich sind. Darüber hinaus erwähnte er, dass Österreich sicherstellen muss, dass die Wahlund Abstimmungsverfahren für Menschen mit Behinderungen vollständig zugänglich sind, beginnend mit der Schulung von Wahlbeamten, Parteifunktionären und Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Organisationen und durch die Bereitstellung von Wahlinformationen in zugänglichen Formaten wie Leichter Sprache, Österreichische Gebärdensprache PLUS (Leichte Österreichische Gebärdensprache), digitalen Formaten und/oder Braille. (UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen , UN-BRK, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3) 13 (68).

einschließlich der Wahlwerbung und der Information im Vorfeld der Wahl, barrierefrei sind und während der Wahl umfassende Assistenzleistungen angeboten werden.⁵⁵

Außerdem sind Menschen mit Behinderungen in politischen Ämtern in Österreich unterrepräsentiert. Interessenverbände und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen werden über Subventionen finanziert. Die Finanzierung ist gesetzlich nicht garantiert, was auch zu finanziellen Unsicherheiten führt. Empfehlungen von Interessenvertretungen bleiben meist unbeachtet, sie fühlen sich von der Politik nicht ernst genommen und erhalten zu wenig rechtliche Unterstützung.⁵⁶

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um volle Zugänglichkeit und umfassende Unterstützung für Menschen mit Behinderungen beim Wählen zu gewährleisten, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über die Art der Stimmabgabe sowie über den Wahlkampf in zugänglichen Formaten, um ihre persönlichen Wahlrechte sicherzustellen?
- Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das Wahlverfahren für alle Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich ist und dass die Stimmabgabe und die diesbezüglichen Informationen in allen zugänglichen Formaten bereitgestellt werden.
- Welche Schritte werden unternommen, um die Kontinuität der Arbeit der Interessenvertretungen Interessenverbände und Selbstvertretungsorganisationen unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie z.B. der kontinuierlichen finanziellen Unterstützung durch den Bund oder die Länder sowie die frühzeitige Einbeziehung in alle für sie relevanten Maßnahmen, zu gewährleisten?
- Welche Schritte werden unternommen, um Menschen mit Behinderungen zur politischen Teilhabe zu ermutigen, einschließlich politischer Bildung, der Bestärkung des Wunsches, öffentliche Ämter zu bekleiden, und der Unterstützung von Initiativen der Interessenvertretungen mit konsequenter Finanzierung und frühzeitiger Einbindung in einschlägige Maßnahmen?

24

⁵⁵ General Comment No. 25: General Comments under Article 40, 1996 (CCPR/C/21/Rev.1/add.7), 12.

⁵⁶ Protocol of the National Information Day about the UN Convention, Vienna, 30 November 2009.